

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Langrech",  
Landkreis Bad Dürkheim

Vom 31.01.1992

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes - LPfLG - in der Fassung vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Das im § 2 näher beschriebene und in der beigegeführten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Langrech".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in den Gemarkungen Laumersheim und Weisenheim am Sand und umfaßt die Grundstücke Plan-Nr. 1422, 1500, 1500/2 und 1500/4 Gemarkung Weisenheim/Sand sowie das Grundstück Plan-Nr. 1952, Gemarkung Laumersheim.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feldrains zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Landespflegebehörde sind auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie Ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beschädigen, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
2. Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;
3. Gehölzpflanzungen vorzunehmen oder Baum- und Strauchgehölze zu beseitigen;

4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vorzunehmen;
7. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen abseits bestehender Verkehrswege zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
8. durch das geschützte Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren;
9. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.

(2) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
4. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
5. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern, einzubringen, sonstige Verunreinigungen vorzunehmen sowie Materiallagerplätze einzurichten;
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen.

#### § 5 Besondere Bestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf
  1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Plan-Nrn. 1422, 1500 u. 1500/2 im bisherigen Umfang mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 5
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der L 454 im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzen, nicht nur der besonders geschützten Arten sowie ihre Lebensgemeinschaften verändert, beschädigt, beseitigt oder sonst beeinträchtigt;
  2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Tieren sowie ihren Entwicklungsformen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt oder beschädigt;
  3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gehölzpflanzungen vornimmt oder Baum- und Strauchgehölze beseitigt;
  4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
  5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält;
  6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen einschließlich Oberflächenhärtungen im Straßen- und Wegebau vornimmt;
  7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen abseits bestehender Verkehrswege verlegt, errichtet oder erweitert;
  8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 durch das geschützte Gebiet reitet oder mit Fahrzeugen aller Art fährt;
  9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 eine bestehende Nutzungsart in eine andere umwandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art sowie Einfriedungen errichtet, erweitert oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
  3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
  4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;

5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert, einbringt, sonstige Verunreinigungen vornimmt sowie Materiallagerplätze einrichtet;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzenschutzmittel ausbringt.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 31.01.1992  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kalbfuß  
(Landrat)